GLIEDERUNG DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN NACH §1, ABS. 5 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1990 BGBL I S.127

VON DEN NACH § 4 ABS.2 BAUNVO IN AUGEMUNEN WOHNGEBIETEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN IST FOLGENDE NICHT ZULÄSSIG:

2. NICHTSTÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE

VON DEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND DIE NACH ZIFFER 1-6 EINSCHLIESSLICH NICHT ZULÄSSIG.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 Bau O NW:

1. GRUNDSTÜCKE SIND ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MIT HECKEN EINZUFRIEDEN, DIE EINE HÖHE VON 1,00m ÜBER FAHRBAHNNIVEAU NICHT ÜBERSCHREITEN DURFEN.

 ALS PFLANZMATERIAL SIND FOLGENDE ARTEN ZULÄSSIG:
 - WEISSDORN - CRATAEGUS MONOGYNA
 - ROTDORN - LEVIGATA
 - LIGUSTER - LIGUSTRUM VULGARE
 - HAINBUCHEN - CARPINUS BETULUS

2. DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT 30-35°. DREMPEL BIS MAX 0,80 m SIND ZULÄSSIG.

3. ALS DACHAUFBAUTEN SIND NUR KHLEPPGAUBEN ZULÄSSIG.

 BEI EINZELHÄUSERN IST DER ABSTAND ZWISCHEN DER AUSSENKANTE DER GAUBE UNO DER AUSSENKANTE DES GIEBELS ≥ 1. 2Sm.

 BEI DOPPELHÄUSERN IST DER ABSTAND ZWISCHEN DER GAUBENAUSSENKANTE UND DER AUSSENKANTE DES GIEBELS ≥ 1,25 m.

 DER ABSTAND DER GAUBENAUSSENKANTE ZUR GEMEINSAMEN HAUSTRENNWAND (INNENKANTE) BETRAGT EBENFALLS ≥ 1,25m.